

Eine „Präzisierung“ der Kriterien zur Genehmigungspflicht des LT würde soweit Rechtssicherheit schaffen, als dass sie Zweifel aus der Welt räumen könnte, ob ein Staatsvertrag nun der Zustimmung des LT bedarf oder diese eben doch nicht nötig ist. Denn nach ständiger Praxis wird bei möglichen Bedenken über die Genehmigungspflicht ein Staatsvertrag dem LT vorgelegt, auch wenn dies möglicherweise nicht zwingend war.⁴⁸³ Eine solche „Präzisierung“ wäre aber wahrscheinlich mit grösserem Aufwand verbunden, um Lücken zu schliessen und müsste vermutlich mit Blick auf die ständige Rechtsfortbildung bisweilen angepasst werden.

Diesem Lösungsansatz ist also entgegenzuhalten, dass eine „Lockerung“ der Kriterien des Art. 8 Abs. 2 LV auf Kosten von demokratiepolitischen Überlegungen erfolgen würde und eine „Präzisierung“ mit grossem Aufwand verbunden wäre.

5.3.1.2 Gesetzliche Regelung nach Schweizer Vorbild

Nach mehrfachem Hinweis einer gesetzlichen Regulierung stellt sich nun die Frage, ob es möglich wäre, eine auf einem Gesetz beruhende Regelung nach dem Modell der Schweiz (Art. 7b RVOG) zu schaffen⁴⁸⁴, die auf Liechtenstein übertragen werden kann, ohne die Kompetenzrechte der Staatsorgane und die politischen Volksrechte einzuschränken oder sonstige verfassungsrechtliche Verbindlichkeiten zu tangieren.

Aufgrund der komplexen Kompetenzstrukturen unserer Verfassung (Art. 8 LV, Art. 66^{bis} LV) dürfte es nicht so ohne weiteres möglich sein, eine gesetzliche Regelung nach dem Vorbild der Schweiz zu übernehmen, um damit der Regierung (und dem Landesfürsten) die Kompetenz zu übertragen, Staatsverträge unter bestimmten Voraussetzungen eigenmächtig abzuschliessen und auch vorläufig anzuwenden. Zum einen würde die Kompetenz des Landesfürsten eingeschränkt werden, der die Vertretung des Staates nach Aussen innehat, wenn dieser bei einer Umsetzung nicht (gemeinsam mit der Regierung) Berücksichtigung finden würde. Zum anderen würde man dem Volk die Möglichkeit des fakultativen Referendums zum Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung verwehren. Ausschlaggebend für eine Umsetzung dürfte aber wiederum Art. 8 Abs. 2 LV sein. Denn gem. diesem Artikel bedürfen die dort genannten Staatsverträge „zu ihrer Gültigkeit“ der Zustimmung des LT. Das bedeutet, dass ein Staatsvertrag, der vom LT die Genehmigung nicht erhalten hat,

⁴⁸³ Vgl. Peter Wolff, Die Vertretung des Staates nach aussen in: LPS Bd. 21, Vaduz 1994, S. 281.

⁴⁸⁴ Siehe dazu Fn. 443 sowie Kapitel 4.4.1.